

# **SATZUNG**

***des***

***Gewässerverbandes Salzbödetal***

**Verbandssatzung einschließlich 1. Nachtrag gültig ab: 07.02.2004**

**§ 1**  
**Name, Sitz, Rechtsgestalt**

- (1) Der Verband führt den Namen "Gewässerverband Salzbödetal".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Lohra, Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes „Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S 405) geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578)“
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

**§ 2**  
**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Salzböde mit den Gemarkungen

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1. <b>Bad Endbach</b> | Bad Endbach<br>Dernbach<br>Günterrod<br>Hartenrod<br>Hülshof<br>Schlierbach<br>Wommelshausen                                       |
| 2. <b>Gladenbach</b>  | Erdhausen<br>Gladenbach<br>Kehlnbach<br>Mornshausen<br>Rachelshausen<br>Römershausen<br>Weidenhausen                               |
| 3. <b>Lohra</b>       | Altenvers<br>Damm<br>Kirchvers<br>Lohra<br>Reimershausen<br>Rodenhausen<br>Rollshausen<br>Seelbach<br>Weipoltshausen<br>Nanzhausen |
| 4. <b>Lollar</b>      | Odenhausen<br>Salzböden  |
| 5. <b>Biebertal</b>   | Frankenbach<br>Krumbach  |

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind folgende Städte und Gemeinden  
**Bad Endbach**  
**Biebertal**  
**Gladenbach**  
**Lohra**  
**Lollar**
- (2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

### **§ 4 Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe, unter Berücksichtigung der Mehrfachfunktionen der Gewässerlandschaft Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung und -regelung sowie Maßnahmen der Gewässerentwicklung, soweit diese den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes dienlich sind, durchzuführen.

Die Belange der Ökologie sowie Freizeit und Erholung sind dabei möglichst zu wahren bzw. zu entwickeln.

### **§ 5 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben errichtet und betreibt der Verband die notwendigen Hochwasserrückhalteanlagen und sonstigen Anlagen die dem Hochwasserschutz dienen. Des Weiteren führt er an den Gewässern einschließlich der Ufer Maßnahmen durch, die der Aktivierung von Retentionsräumen dienen. Der Verband erwirbt die zur Durchführung der vorgenannten Maßnahmen erforderlichen Grundstücke.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Plänen:
  - a) Rahmenplan mit Renaturierungskonzept für das Einzugsgebiet der Salzböde, aufgestellt durch das Ingenieurbüro Björnson vom März 1998
  - b) Technischer Verbandsplan, aufgestellt durch das Ingenieurbüro Björnson vom April 2002
  - c) Renaturierung der Salzböde im Bereich der Gemeinde Lohra, Planfeststellungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 7. Dezember 1994, Az: 38 – 79 i 08.04 (69/92)
- (3) Der Plan mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen wird vom Verband aufbewahrt. Die Aufsichtsbehörde bewahrt eine Ausfertigung auf.
- (4) Das durchgeführte Verbandsunternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst den Ausführungsunterlagen (Lagerbuch), die wie der Plan aufbewahrt werden.
- (5) Der Verband betreibt in dem Verbandsgebiet ausschließlich Maßnahmen des aktiven Hochwasserschutzes. Zur Erreichung des Hochwasserschutzes werden im Verbandsgebiet nach der Prioritätensetzung des Technischen Verbandsplanes, Ziff. 2 b, derzeit 5 Einzelmaßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden auf je ein im funktionalen Zusammenhang stehendes Vorhaben im Gebiet der einzelnen Mitgliedskommunen beschränkt.

**§ 6**  
**Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**  
**Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den Grundstücken der Verbandsmitglieder durchzuführen. Die Benutzung der Grundstücke erfolgt unentgeltlich. Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes auch bei einem Eigentumswechsel sicherzustellen. Grundstücksveräußerungen sind vorher dem Verband anzuzeigen. Durch die Sicherstellung entstehende Kosten trägt der Verband.  
Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Verbandsanlagen ohne zwingenden Grund nicht verlangen. Das gleiche gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes. Ein aus dem Verband ausscheidendes Mitglied ist verpflichtet, in seinen Grundstücken gebaute überörtliche Verbandsanlagen unentgeltlich zu belassen, sowie alle Maßnahmen zu treffen die erforderlich sind, um die Benutzung zu Verbandszwecken sicherzustellen.
- (2) Tritt durch eine Benutzung eigener Grundstücke der Mitglieder durch den Verband eine wirtschaftliche Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Verband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem Mitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Verband darf Grundflächen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde des Verbandes mit.
- (4) Soweit Verbandsmitglieder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind, die an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegen und als Weide genutzt werden, müssen sie diese einzäunen. Der Zaun muss wenigsten 5,00 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und den Zutritt von Vieh zu den Gewässern, mit Ausnahme der Viehtränken, verhindern. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern oder schädigen.
- (5) Der Verband hat zu bewirken, dass nicht durch Beweidung von Anlieger- und Hinterliegergrundstücken, auch wenn sie nicht im Eigentum der Mitglieder stehen, die Verbandsanlagen und ihre Unterhaltung sowie ihr Betrieb beeinträchtigt werden.

**§ 7**  
**Ausführung des Unternehmens**

- (1) Über die Ausführung des Planes und der Einzelpläne (Durchführung des Unternehmens) beschließt der Vorstand.
- (2) Der Verband darf den Plan und die Einzelpläne nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.
- (3) Der Verband unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an.

**§ 8**  
**Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen einschließlich der zu unterhaltenden Gewässerstrecken sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Schauführer ist die Vorstandsvorsteherin/der Vorstandsvorsteher. Eine Stellvertreterin/Ein Stellvertreter und 2 Schaubeauftragte sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

- (2) Der Verband lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, zu der Schau eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden.

## **§ 9**

### **Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln**

Die Schauführerin/Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

## **§ 10**

### **Organe des Verbandes**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstandsvorstand.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die in den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder vertretenen Fraktionen können jeweils eine/-n beratende/-n Vertreter/-in in die Verbandsversammlung entsenden.
- (3) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgabe sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandsvorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über die Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten (§ 47 WVG),
11. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Abgrenzung der Geschäfte von Vorsteherin/Vorsteher, Vorstand und Geschäftsführerin/Geschäftsführer,

12. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für den Verbandsvorsteher und die Mitglieder des Vorstandes,
13. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln.

### **§ 13**

#### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, die Einberufung unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (5) Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die bezeichnete Minderheit dies verlangt.
- (6) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher lädt auch die Aufsichtsbehörde ein.

### **§ 14**

#### **Stimmrecht, Stimmverhältnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreterinnen/Vertreter ab. Die Vertreterinnen/Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abstimmen. Bei unterschiedlicher Stimmabgabe der Vertreterinnen/Vertreter eines Verbandsmitglieds sind die Stimmen ungültig.
- (2) Das Stimmverhältnis entspricht dem nach § 33 der Satzung ermittelten Beitragsanteil. Je 1/100 des Beitragsanteils gewährt eine Stimme.

### **§ 15**

#### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über die Festsetzung des Haushaltsplanes und die Investitionsmaßnahmen, die über die Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen der § 5 (5) hinausgehen, sind einstimmig zu fassen.  
Die Beschlussfassung über die Aufgaben der Verbandsversammlung nach § 12 Ziff. 2, 3 bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.  
Die Beschlussfassung über die Aufgaben nach § 12 Ziff. 1, 9 und 13 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner vertretenen Stimmen anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen worden sind. Ohne Rücksicht auf

die Zahl der erschienen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Versammlung zustimmen.

- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Vorstandsvorsteherin/vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Versammlung zu unterschreiben ist.

### **§ 16 Änderung der Satzung**

- (1) Durch Beschluss der Versammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden.
- (2) Der § 15 Abs. 2, Satz 1 ist nur einstimmig zu ändern.

### **§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ist Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter gewählt.

### **§ 18 Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Versammlung wählt aus der Reihe der Magistrate bzw. Gemeindevorstände der Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### **§ 19 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird in zeitlicher Übereinstimmung mit der Wahlzeit der Gemeindevertretungen gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter scheiden mit Beendigung ihres Amtes im Magistrat bzw. im Gemeindevorstand aus dem Vorstand aus.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

### **§ 20 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung Die Vorstandsvorsteherin/der Vorstandsvorsteher oder die Vereinsversammlung berufen sind.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
  1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des festgesetzten Haushaltsplanes,
  3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
  4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
  5. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
  6. Verträge mit einem Wert von weniger als 75.000 €,
  7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Vereinsaufgaben sowie des Unternehmens und des Planes,
  8. Vorschläge für die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

## **§ 21 Sitzungen des Vorstandsvorstandes**

- (1) Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter mit. Die Vorstandsvorsteherin/der Vorstandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen durchzuführen.
- (4) Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden; in der Einladung ist der Grund der Dringlichkeit anzugeben.
- (5) Sitzungstermine und Tagesordnung sind der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

## **§ 22 Geschäfte der Vorstandsvorsteherin/des Vorstandsvorstehers und des Vorstandsvorstandes**

- (1) Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstandsvorstand. Ihr/Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstandsvorstand oder die Vereinsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzungen eingehalten und die Beschlüsse der Vereinsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstandsvorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

## **§ 23 Beschlüsse des Vorstandsvorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Vorstandsvorsteher steht ein Stichtscheid nicht zu.
- (2) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 24 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstandsvorstand regelt die Geschäftsführung. Er kann die Betriebs- und Geschäftsführung einem Dritten übertragen.
- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Tätigkeitsgebiet der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ergibt sich aus der von der Versammlung beschlossenen Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen und Versammlungen beratend teil.

## **§ 25 Dienstkräfte**

- (1) Der Vorstandsvorstand kann für den Betrieb der Anlagen Angestellte und Arbeiter/Arbeiterinnen auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung Sollstellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (2) Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter/Kassenverwalterin und den Vorstandsmitgliedern findet § 110, Abs. 4 HGO Anwendung.

## **§ 26 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt der Vorstandsvorsteherin/dem Vorstandsvorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von der Vorsteherin/vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Geschäftsführer

rin/dem Geschäftsführer durch die von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung übertragen sind.

- (4) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin/einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## **§ 27**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
- (5) Für ehrenamtlich für den Verband tätige Geschäftsführer und Kassenverwalter sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

## **§ 28**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.
- (6) Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (7) Ergänzend gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß (§ 2 Hess. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz).

## **§ 29**

### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Verbandsversammlung zur Festsetzung vor.

### **§ 30**

#### **Rechnungslegung**

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

### **§ 31**

#### **Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung**

- (1) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit allen Unterlagen spätestens zum Ende des 1. Halbjahres des folgenden Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Prüfung vor. Die Vorstandsvorsteherin/der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen, ob
  - a) nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
  - b) die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
  - c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt gibt seinen Prüfbericht an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Vorstandsvorsteherin/Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 32**

#### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben die bis zu ihrem Ausscheiden festgesetzten Beiträge zu leisten. Sie können auch zu späteren Beiträgen wie Mitglieder wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch ihr Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

### **§ 33**

#### **Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteils-Prinzip).
- (2) Die Beitragslast der Mitglieder besteht unabhängig davon, ob in ihrem Gemeindegebiet im laufenden Rechnungsjahr bauliche Maßnahmen durchgeführt werden.

- (3) Die Verteilung der Beitragslast richtet sich nach den Veranlagungsregeln in der Anlage 1 zur Satzung. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 34 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Beiträge sind so lange weiter zu zahlen, bis die neuen Beiträge nach Haushaltsplan feststehen. Abweichungen müssen im nächsten Beitragsbescheid ausgeglichen werden.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### **§ 35 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge aufgrund gesonderter Beschlüsse der Versammlung.

### **§ 36 Rechtsmittelbelehrung**

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 13 Hess. Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung).
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### **§ 37 Anordnungsbefugnis**

Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

### **§ 38 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die nach dem Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Staatsanzeiger des Landes Hessen und in den örtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsmitglieder.
- (2) Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundene Texte genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 39 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erhält alle Sitzungsunterlagen sowie Abschriften der Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse.

### **§ 40 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen (Gesamtgenehmigung),
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### **§ 41 Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 23 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Beitragsschlüssel  
Gewässerverband Salzbödetal

lfd.	Landkreis	Stadt-Gemeinde/ Stadt-Ortsteil	Fläche im Nieder- schlagsgebiet km <sup>2</sup>	Anteil in %	Einwohner im Niederschlags- gebiet Stand: 30.06.2002	Anteil in %	Summe 5 + 7	Beitrag in % (5 + 7) x 0,5	Schadens potential in %	Schadens Minimierung in %	Gesamt beitrag in % (9+10+11)/3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>1</b>	<b>MR</b>	<b>Bad Endbach</b>									
		Bad Endbach			2,380						
		Dernbach			281						
		Günterod			1,028						
		Hartenrod			2,461						
		Hülshof			19						
		Schlierbach			445						
		Wommelshausen			903						
		<b>Bad Endbach</b>	<b>25.11</b>	<b>19.93</b>	<b>7,517</b>	<b>27.673</b>	<b>47.603</b>	<b>23.801</b>	<b>7.843</b>	<b>10.345</b>	<b>13.996</b>
<b>2</b>	<b>MR</b>	<b>Gladenbach</b>									
		Erdhausen			1,324						
		Gladenbach			4,514						
		Kehlnbach			108						
		Mornshausen			1,481						
		Rachelshausen			167						
		Römershausen			393						
		Weidenhausen			2,326						
		<b>Gladenbach</b>	<b>36.64</b>	<b>29.08</b>	<b>10,313</b>	<b>37.966</b>	<b>67.046</b>	<b>33.523</b>	<b>35.294</b>	<b>31.034</b>	<b>33.284</b>
<b>3</b>	<b>MR</b>	<b>Lohra</b>									
		Lohra			2,472						
		Damm			255						
		Rodenhausen			238						
		Reimershausen			133						
		Kirchvers			943						
		Altenvers			564						
		Weipoltshausen			565						
		Rollshausen			305						
		Nanzhausen			16						
		Seelbach			66						
		<b>Lohra</b>	<b>45.23</b>	<b>35.90</b>	<b>5,557</b>	<b>20.457</b>	<b>56.357</b>	<b>28.178</b>	<b>39.216</b>	<b>34.483</b>	<b>33.959</b>

Beitragsschlüssel  
Gewässerverband Salzbödetal

lfd.	Landkreis	Stadt-Gemeinde/ Stadt-Ortsteil	Fläche im Nieder- schlagsgebiet km <sup>2</sup>	Anteil in %	Einwohner im Niederschlags- gebiet Stand: 30.06.2002	Anteil in %	Summe 5 + 7	Beitrag in % (5 + 7) x 0,5	Schadens potential in %	Schadens Minimierung in %	Gesamt beitrag in % (9+10+11)/3
<b>4</b>	<b>GI</b>	<b>Lollar</b>									
		Salzböden			1,159						
		Odenhausen			720						
		<b>Lollar</b>	<b>8.43</b>	<b>6.69</b>	<b>1,879</b>	<b>6.917</b>	<b>13.607</b>	<b>6.804</b>	<b>10.784</b>	<b>13.793</b>	<b>10.460</b>
<b>5</b>	<b>GI</b>	<b>Biebertal</b>									
		Frankenbach			1,044						
		Krumbach			854						
		<b>Biebertal</b>	<b>10.59</b>	<b>8.40</b>	<b>1,898</b>	<b>6.987</b>	<b>15.387</b>	<b>7.694</b>	<b>6.863</b>	<b>10.345</b>	<b>8.301</b>
			<b>126.00</b>	<b>100.00</b>	<b>27,164</b>	<b>100.000</b>		<b>100.000</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>